

# Grundzüge der EEG-Reform 2014

Ministerialdirigentin Dr. Dorothee Mühl

Leiterin der Unterabteilung IIIB (Strom) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Berlin, 19. Mai 2014

# Ausgangspunkte der Novelle

#### National:

- Aussagen zur EEG-Reform im Koalitionsvertrag
- Eckpunktepapier zur EEG-Reform (Kabinettsbeschluss von Meseberg)

#### EU:

- Beihilfeverfahren EEG durch EU-Kommission
- Novellierung Beihilfeleitlinien



# Ziele der Novelle

Grundlegende Reform des EEG

Kosteneffiziente Steigerung des EE-Anteils gemäß dem Zielkorridor

- Bezahlbarkeit der Energiewende, Akzeptanz in Bevölkerung und Wirtschaft
  - Konzentration auf die kostengünstigen Technologien
  - Abbau von Überförderung
  - Brechung der Kostendynamik



#### EEG-Reform – Zentrale Elemente

- Verbindlicher Ausbaukorridor
- Mengensteuerung
- Höhere Kosteneffizienz
- Marktintegration
- Wegbereiter für Ausschreibungen
- Breitere Kostenverteilung unter Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Unternehmen
- Kompatibilität mit EU-Rahmen



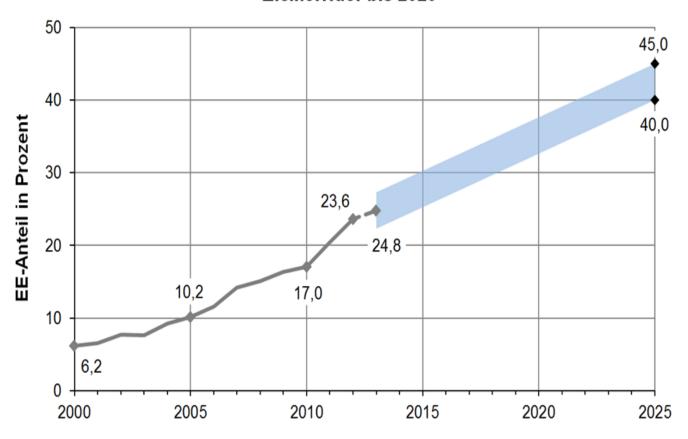
#### Verbindlicher Ausbaukorridor

#### Ausbauziele

- Erneuerbaren-Anteil von 40% bis 45% am Bruttostromverbrauch bis 2025
- Erneuerbaren-Anteil von 55% bis 60% bis 2035
- Daraus abgeleitet: Zubauziele für einzelne Technologien
  - Wind auf See: 6,5 GW bis 2020, 15 GW bis 2030
  - Wind an Land: 2,5 GW Zubau pro Jahr (netto)
  - PV: 2,5 GW Zubau pro Jahr (brutto)
  - Biomasse: bis zu 100 MW Zubau pro Jahr (brutto)

### Verbindlicher Ausbaukorridor

# Erneuerbarer Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2014 und Zielkorridor bis 2025



## Mengensteuerung

Atmende Deckel bei Wind an Land, PV und Biomasse

Fester Deckel bei Wind auf See

Pilotprojekt für Ausschreibungen bei Freiflächen-PV

 Bis spätestens 2017 soll Höhe der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden



#### Höhere Kosteneffizienz

- Konzentration auf kostengünstige Technologien (Wind an Land und Photovoltaik)
- Anpassung von Fördersätzen:
- Wind an Land
  - Absenkung der Fördersätze
  - Boni sollen auslaufen oder gestrichen werden

#### Höhere Kosteneffizienz

#### Wind auf See

- Verlängerung des Stauchungsmodells bis 2019
- Die Vergütung im Stauchungsmodell sinkt 2018 um 1 ct/kWh
- Die Vergütung im Basismodell sinkt 2018 um 0,5 ct/kWh, 2020 um 1 ct/kWh und ab 2021 um jährlich 0,5 ct/kWh
- Ausbaudeckel von 6,5 GW bis 2020 und 15 GW bis 2030

#### Höhere Kosteneffizienz

#### Biomasse

- Konzentration auf Abfall- und Reststoffe
- Entfall der einsatzstoffbezogenen Vergütung
- Förderung der Erweiterung bestehender Anlagen nur noch mit dem Börsenmarktwert
- Degression vierteljährlich 0,5%; Erhöhung auf 1,27 %, wenn Zubau in zwölf Monaten über 100 MW
- Anreize zur Flexibilisierung der Stromerzeugung
- Streichung Grünstromprivileg

# Marktintegration durch verpflichtende Direktvermarktung

- Verpflichtende Direktvermarktung für Neuanlagen
- Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung in mehreren Stufen:
  - August 2014: Anlagen größer 500 kW
  - Januar 2016: Anlagen größer 250 kW
  - Januar 2017: Anlagen größer 100 kW
- Förderung der Anlagen in der Direktvermarktung über gleitende Marktprämie
- Managementprämie wird in die gleitende Marktprämie eingerechnet
- Voraussetzung für Förderung: Fernsteuerbarkeit der Anlagen durch Direktvermarkter

# Übergangsregelungen und Bestandsschutz

- Bestandsschutz für Altanlagen
- Darüber hinaus Vertrauensschutz für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind und

vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.

# Wegbereiter für den grundlegenden Systemwechsel zu Ausschreibungen

- Spätestens 2017 soll die Förderhöhe der EE durch Ausschreibungen im Wettbewerb ermittelt werden
- Zunächst: Erfahrungen sammeln mit Pilotvorhaben:
  - Ausschreibungsmodell für PV-Freiflächenanlagen
  - Wird nach EEG-Novelle durch Verordnung konkretisiert
  - Größenordnung von 400 Megawatt installierter Leistung jährlich
  - Zubau wird auf Zielkorridor und atmenden Deckel angerechnet
  - Erfahrungsbericht und Evaluierung
- Für die Ausweitung der Ausschreibung auf andere EE-Technologien bedarf es einer weiteren EEG-Novelle.



## Eigenstromerzeugung

- Einbeziehung der Eigenstromerzeugung in die EEG-Umlage
- Ziel: breitere und gerechtere Kostenverteilung
- Befreit:
  - Bestandsanlagen, die bereits in der Vergangenheit Eigenversorgung betrieben haben
  - Ersatzinvestitionen, wenn installierte Leistung höchstens um 30% steigt
  - Eigenversorger, die nicht ans Stromnetz angeschlossen sind
- Neuanlagen werden grundsätzlich belastet
- Wenn Eigenversorgung dezentral erfolgt (d.h. Erzeugung und Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe), beträgt die EEG-Umlage für
  - Strom aus erneuerbaren Energien und KWK 50% der EEG-Umlage
  - Produzierendes Gewerbe 15% der EEG Umlage



## Ausnahmen für die energieintensive Industrie

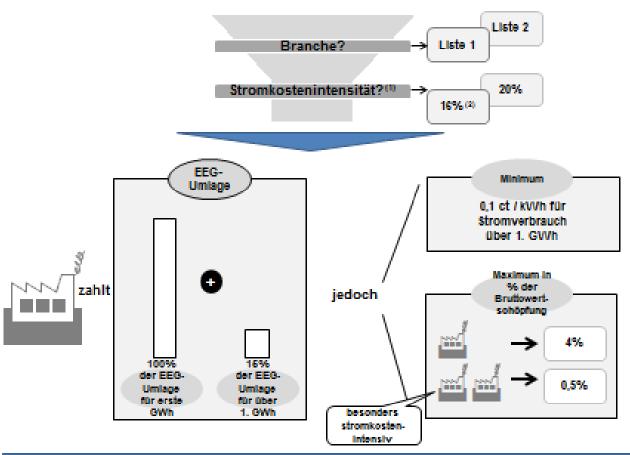
- Ziel: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen in Deutschland
- "Leitplanken": Neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission
- Antragsberechtigt:
  - Unternehmen aus festgelegten Branchen (stromkosten- und handelsintensiv)
  - Stromverbrauch über 1 GWh
  - Unternehmen aus Branchenliste 1: Stromkostenintensität mind.16 % (ab Antragsjahr 2015: mind.17 %)
  - Unternehmen aus Branchenliste 2: Stromkostenintensität mind. 20 %
  - Zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem



## Belastung der privilegierten Unternehmen

- Grds. 15 % der EEG-Umlage, aber:
  - max. 4 % der Bruttowertschöpfung ("Cap").
  - besonders stromintensive Unternehmen (Stromkostenintensität > 20%): max. 0,5 % der Bruttowertschöpfung ("Super-Cap").
  - 1. GWh: volle EEG-Umlage auch wenn dadurch Caps überschritten
  - ab 2. GWh: mind. 0,1 ct/kWh auch wenn dadurch Caps überschritten (Mindestumlage)
- Übergangsregelung: EEG-Umlage eines Unternehmens darf sich bis 2019 von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln
- Härtefallregelung: künftig nicht mehr privilegierte Unternehmen zahlen ab 2015 für 1. GWh volle EEG-Umlage; im Übrigen mind. 20 % EEG-Umlage (Caps gelten nicht; Übergangsregelung gilt).

# Belastung der privilegierten Unternehmen



Härtefall: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen Übergang: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

- (1) Stromkostenirtenstät definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung; hierzu Übergangsbestimmungen
- (2) SIXI steigt auf 17% ab 2018



#### Schienenbahnen

- Begünstigt: Schienenbahnen mit Stromverbrauch von mindestens
  2 GWh im Jahr.
- Auf gesamte Strommenge (ab 1. kWh): 20% der EEG-Umlage
- Gilt auch für Schienenbahninfrastrukturunternehmen, soweit Strom für den Fahrbetrieb verbraucht

#### Ausblick

- Derzeit: parlamentarisches Verfahren
- Geplantes Inkrafttreten EEG 2014: 1. August 2014
- Auf Basis EEG 2014: Erarbeitung einer Verordnung für die Pilotausschreibung von Freiflächen-PV
- Mittelfristig: Novelle des EEG zur Umstellung auf Ausschreibung für alle Technologien ab 2017





# Vielen Dank!